



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02429**
Datum: 11.05.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11174.03/58110220
Verfasser: FB Immobilien
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	04.05.2021	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.05.2021	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben	21.05.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.05.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Grundsatzbeschluss - Neubau einer dreizügigen Grundschule mit Hort, Sporthalle und Außenanlagen in der Schimmelstraße

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den Neubau einer dreizügigen Grundschule mit Hort für ca. 300 Schülerinnen und Schüler und einer Sporthalle mit 1,5 Feldern in der Schimmelstraße in 06108 Halle (Saale).
2. Der Stadtrat beschließt den Verzicht auf den Variantenbeschluss, weil ein Realisierungswettbewerb nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe – RPW 2013 – durchgeführt wird.
3. Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2021 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.21101057.700 Projekt: Grundschule Innenstadt TH/Hort (Schimmelstr.) (HHPL Seiten 1025, 1296, 1316)

Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von **8.443.000 EUR**.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Investitionsmaßnahme:

**PSP-Element 8.21101048.700 Projekt: Grundschule Am Kirchteich (mit Digitalpakt)
(HHPL Seiten 1019, 1297, 1316)**

Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von **8.443.000 EUR**

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport

Katharina Brederlow
Beigeordnete für Bildung und Soziales

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☒ ja

☐ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Es gibt keine kostengünstigere Alternative, denn es ist nicht möglich, die Bedarfe an den bestehenden Grundschulen vor Ort räumlich sicherzustellen. Im dicht besiedelten Innenstadtbereich bzw. auf den sehr beengten Schulgrundstücken können die benötigten Größenordnungen von baulichen Erweiterungen nicht abgebildet werden.

Folgen bei Ablehnung

Für 300 Schülerinnen und Schüler würden ab dem Schuljahr 2025/26 Schulplätze fehlen und in den bestehenden Grundschulen der Innenstadt würde aufgrund der quantitativen Überlastung die Qualität des Schullebens massiv eingeschränkt werden. Drangvolle Enge im Unterrichtsbereich wird vor allem auf Kosten von kognitiv und sozial benachteiligten Schülerinnen und Schüler gehen. An den Grundschulen „Albrecht Dürer“, „August Hermann Francke“, Glaucha, „Gotthold Ephraim Lessing“, „Karl-Friedrich-Friesen“ und Neumarkt wäre die Sicherstellung eines inklusiven Schullebens nicht möglich.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
---	----------------------------------	------	-------------	--------------------------------------

Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2021 2022 2023 2024 2025	1.894.100,00 1.105.900,00 3.000.000,00 10.900.000,00 8.100.000,00	8.21101057

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan

☒ ja

☐ nein

Wenn ja, Stellenerweiterung: Sekretärin/HM

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☒ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☒ ja

Klimawirkung:

☐ positiv

☐ keine

☒ negativ

Begründung

Sachliche Notwendigkeit

Die Grundschulen in der Innenstadt – namentlich die Grundschulen „August Hermann Francke“, Glaucha, „Gotthold Ephraim Lessing“, „Karl-Friedrich-Friesen“ und Neumarkt – sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des hohen Schüleraufkommens überlastet. Die Überlastung wurde bereits 2018 im Mittelfristigen Schulentwicklungsplan 2019/20 bis 2023/24 konstatiert, und es wurde auf den Neubau einer Schule als Entlastung verwiesen. Die Überlastung der genannten Grundschulen wurde auf der Grundlage der derzeit gültigen Hochrechnungen der Schüler- und Klassenzahlen (siehe Anlage 1, Auszug Bildungsausschuss vom 28.11.2019 Mitteilung Hochrechnungen) erneut nachgewiesen. In den kommenden Schuljahren steigen prognostisch die Schülerzahlen weiterhin an, sodass eine Entlastung zwingend erforderlich ist. Eine Schulbezirksveränderung ist hierfür nur unzureichend und kann die Überlastung nicht mehr kompensieren.

Überlastung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Schule für das zu beschulende Schüleraufkommen in ihrem Schulbezirk nicht ausreichend Funktionsräume zur Verfügung stehen, um qualitativ guten Unterricht zu gewährleisten. Als Funktionsräume zählen sowohl Unterrichtsräume (allgemeine und fachbezogene) als auch Vorbereitungs-, Gruppen- und Inklusionsräume. Den Standard und damit die Grundlage zur Festlegung der Anzahl an benötigten Funktionsräumen definiert das Raumprogramm der Schulentwicklungsplanung, welches mit der Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 durch den Stadtrat am 19.12.2018 beschlossen wurde (VI/2018/04657, Anlage 1 – Seite 63). Das Raumprogramm richtet sich in Abhängigkeit des jeweiligen Raumtypus nach Kennwerten wie u.a. die Schüler- und Klassenzahl, die Zügigkeit und die Anzahl der Jahrgangsstufen. Von den derzeit gültigen Hochrechnungen der Schüler- und Klassenzahlen ausgehend, wurden für jede Grundschule das Schuljahr mit der höchsten Schüler- und Klassenzahl (= Maximalbelegung) festgelegt und diese Zahlen als Grundlage für das Raumprogramm verwendet (siehe Anlage 2 Auswertung der Raumprogramme und Anlage 3 Ermittlung des Schüleraufkommens zur Herstellung einer Entlastung). Hinsichtlich fehlender Inklusionsräume muss die Grundschule „Albrecht Dürer“ ebenfalls berücksichtigt werden. Die Möglichkeit der baulichen Erweiterung der bestehenden Schulen kann in den benötigten Größenordnungen nicht erfolgen.

Das Schülervorkommen, um das die genannten Grundschulen entlastet werden müssen, um das Raumprogramm mit Blick auf die Unterrichts- und Inklusionsräume umzusetzen, erreicht seinen Höhepunkt in den Jahren zwischen 2026 und 2028 und beträgt voraussichtlich 635 Schülerinnen und Schüler. In den Folgejahren sinkt das Schüleraufkommen bis 2031 um voraussichtlich 199 auf langfristig 436 Schülerinnen und Schüler.

Als Planungsgröße für eine neuzubauende Grundschule wurde eine maximale Klassenstärke von 25 Kindern zugrunde gelegt. Dieser Wert ergibt sich aus der mittleren Frequenz zur Klassenbildung von 22 Kindern pro Klasse (festgelegt in Punkt 2.3.2 Unterrichtsorganisation an den Grundschulen, RdErl. des MB vom 20.3.2017-23-84003 (inklusive Änderung vom 27.7.2020) zzgl. eines Puffers von 10 % (= 3 Kinder)).

Bei 436 Schülerinnen und Schülern und einem Klassenteiler von 25 Schülerinnen und Schülern pro Klasse ergibt sich eine Anzahl von 17,5 Klassen. Dies entspricht auf vier Jahrgänge verteilt einer Zügigkeit von 4,5 Zügen.

Als geeigneter Schulstandort für die neue Grundschule wurde der Standort Schimmelstraße 13-15, 06108 Halle (Saale) identifiziert. Dieser erfüllt die Anforderungen der Schulnetzplanung in Bezug auf die Gestaltung von Schulbezirken und sichert die Gewährleistung der Wohnortnähe für die Schülerinnen und Schüler.

In den vergangenen Jahren haben sich die pädagogischen Anforderungen an einen modernen Schulbau maßgeblich verändert. Als Grundlage der Machbarkeitsstudie im Jahr 2017 galt maßgeblich der vom Stadtrat beschlossene Raumfaktor für Grundschulen von 1,2 Unterrichtsräumen pro Klasse. Diese Vorgabe richtete den Blick allerdings ausschließlich auf den Erhalt der Beschulungsfähigkeit. Mit der Feststellung des Schulentwicklungsplanes für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 und dem darin beschlossenen Raumprogramm wurden differenzierte Anforderungen an neue Schulbauten in Halle (Saale) gesetzt. Hierbei wurde auch den pädagogischen Herausforderungen an inklusive Bildung Rechnung getragen. Daher wurden die 2017 formulierten Anforderungen entsprechend überarbeitet und mündeten als zusätzliche Anforderungen in die aktuelle Aufgabenstellung.

Die Untersuchungen zur Machbarkeit haben ergeben, dass mehr als eine Dreizügigkeit an diesem Standort durch die Liegenschaftsgröße nicht möglich ist. Dies liegt an den schulfachlichen Anforderungen an das Gebäude, die Außenanlagen und an der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Fläche. Zudem sind auch die Raumvorgaben für den Hort zu berücksichtigen, (siehe Anlage 4 Fachstandard Bildungsräume in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)). Allerdings ist das Grundstück in der Schimmelstraße die einzige Fläche in dieser Größenordnung in der halleschen Innenstadt. Nur dort kann ein Schulgebäude errichtet werden, das zumindest zu einer spürbaren Teilentlastung der umliegenden Grundschulen führt. Weiterhin ist zu beachten, dass an den bestehenden Grundschulen im Einzugsbereich die Flächenreserven aufgrund der Innenstadtlage sehr gering sind, so dass Erweiterungs- oder Ergänzungsbauten nur ein weiterer Baustein zur Entlastung sein können. Daher wird aufgrund der herausragenden Lage des Standortes Schimmelstraße im Grundschulnetz an einem Neubau festgehalten und eine dreizügige Grundschule geplant. Es ist der einzige Standort, der für den Neubau einer Schule noch zur Verfügung steht. Für den weiteren Bedarf an Schulplätzen (3,5 Züge) werden Erweiterungs- und Ergänzungsbauten an den bestehenden Grundschulen geprüft.

Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Im Rahmen der Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (VI/2018/03930) beschloss der Stadtrat mit Punkt 2.1 die Schaffung von Bedingungen zur Eröffnung der Grundschule Schimmelstraße am Standort Schimmelstraße 13-15, 06108 Halle (Saale) zum Schuljahr 2023/24. Notwendig wurde dieser Beschluss, um mittel- und langfristig die Grundschulen „August Hermann Francke“ und „Karl-Friedrich-Friesen“ zu entlasten, da diese den prognostizierten Anstieg der Schülerzahlen im Planungszeitraum mit den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nicht bewältigen können.

Die beantragte Baumaßnahme ist somit unaufschiebbar und unabweislich, da ansonsten die Beschulungsfähigkeit der genannten Grundschulen in den genannten Schuljahren nicht mehr gegeben ist und damit die Stadt (Halle) ihre Pflichtaufgaben als Schulträger nach § 64 SchulG LSA nicht erfüllt.

Um im Zeitraum bis zur Eröffnung der Grundschule Schimmelstraße zum Schuljahresbeginn 2025/26 die Beschulungsfähigkeit der genannten Schulen sicherzustellen, beschloss der Stadtrat mit der Zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes (VII/2020/00841) in Punkt 1 umfangreiche Schulbezirksveränderungen der Grundschulen „Am Ludwigsfeld“, Auenschule, „August Hermann Francke“, Diesterweg, Glaucha, Johannesschule, Kanena/Reideburg, Neumarkt, Südstadt und „Ulrich von Hutten“.

1. Beschreibung des Realisierungswettbewerbs und der Baumaßnahme

1.1 Realisierungswettbewerb nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe - RPW 2013

Gegenstand des Verfahrens ist ein interdisziplinärer, nichtoffener Realisierungswettbewerb (Gebäude und Freiraumplanung, d. h. Planung §§ 34 und 39 HOAI) nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe - RPW 2013. Das nichtoffene Verfahren wurde gewählt, um in einem vorgeschalteten Bewerbungsverfahren (Teilnahmewettbewerb) 15 Teilnehmende aus dem Bewerberkreis anhand eindeutiger objektiver Auswahlkriterien für den Planungswettbewerb aussuchen zu können.

Es gilt die bestmögliche Lösung für den Auftrag Gebenden, die zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer sowie die Gesellschaft zu finden. Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur (§ 78 Abs.1 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VGV)).

Ziel ist es, den Planungspartner bzw. die Planungspartnerin für die Leistungen aus dem Kreis der Teilnehmenden eines europaweit ausgeschriebenen Planungswettbewerbs auszuwählen, welcher die besten Aussichten für die Planung und Umsetzung des avisierten Projektes bietet.

Das ca. 1 ha große Grundstück Schimmelstraße 6 liegt zentrumsnah in der Stadt Halle (Saale), im östlichen Teil des gründerzeitlichen Innenstadtringes um die Altstadt. Durch die innerstädtische Lage des Grundstückes und die topografischen Gegebenheiten ist die Entwicklung des neuen Schulstandortes eine besondere Herausforderung. Ziel ist es, die funktionalen und infrastrukturellen Anforderungen des Raumprogramms, die pädagogischen Anforderungen und die innerstädtische Lagesituation mit einer qualitätsvollen Architektur, die sich in den umgebenden Stadtraum einfügt, zu verbinden.

Bei der architektonischen Gestaltung sind hohe qualitative Anforderungen entsprechend der Bedeutung des Schulneubaus sowie der in unmittelbarer Nähe liegenden Baudenkmale und hochwertigen Solitärbauten zu erfüllen. Formensprache, Materialität und Farbgebung sollen auf den Standort reagieren und dem Maßstab der Nutzerin bzw. des Nutzers „Grundschulkind“ angemessen sein.

Durch den Wettbewerbsbeitrag sollen Ideen und optimierte Konzepte zur Umsetzung einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Bauweise sowie Gebäudetechnik gefunden werden. Dabei sind klima- und ressourcenschonende Lösungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte ausdrücklich erwünscht.

Das berufene Preisgericht wird sein Urteil aus der inhaltlichen Qualität der Wettbewerbsarbeiten bilden und hierbei folgenden Bewertungsrahmen zugrunde legen (keine Rangfolge):

- Städtebauliche Einbindung
- Architektonische, bauliche und funktionale Konzeption
- Freiraumkonzept
- Wirtschaftlichkeit

Die Vergabe für den anschließenden Planungsauftrag soll unter den drei Erstplatzierten im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb gemäß den Bedingungen der Wettbewerbsauslobung und der Entscheidung des Preisgerichts erfolgen.

Grundsätzlich sind in einem solchen Verfahren zwei Preisgerichte beteiligt, das Fachpreisgericht und das Sachpreisgericht. Die Anzahl der Preisrichterinnen bzw. Preisrichter, beider Preisgerichte ist in Summe ungerade; die Mehrheit agiert zudem unabhängig vom Auslobenden.

Fachpreisrichterinnen bzw. Fachpreisrichter sind als unabhängige Beraterinnen bzw. Berater des Auslobenden mit den fachlichen Qualifikationen vertraut, während sich die Sachpreisrichterinnen bzw. Sachpreisrichter mit den örtlichen Verhältnissen und der Aufgabe auskennen.

Im Fachpreisgericht ist jede erforderliche Fachrichtung interdisziplinär vertreten. Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter haben die berufliche Qualifikation der Wettbewerbsteilnehmerinnen bzw. Wettbewerbsteilnehmer. Sie sind Mitglieder einer Architektenkammer und berechtigt, die Berufsbezeichnung Architekt*in, Landschaftsarchitekt*in zu führen.

Folgende fachliche und persönliche Voraussetzungen sollten erfüllt werden:

- Gute Kenntnisse der aktuellen Wettbewerbs- und Vergaberegeln
- Methodische und kommunikative Arbeitsweise
- Rationale, nachvollziehbare und überzeugende Argumentationsweise
- Erfahrung mit der Arbeit in Gremien

Mindestvoraussetzungen sind ebenfalls Wettbewerbserfolge oder öffentlich anerkannte Einzelleistungen von besonderer Qualität, die Teilnahme an Wettbewerbsverfahren als Fachpreisrichterin bzw. Fachpreisrichter, mindestens jedoch als stellvertretende Fachpreisrichterin bzw. stellvertretender Fachpreisrichter.

Vorgesehen für das Fachpreisgericht sind folgende Personen:

- Herr Prof. Ralf Niebergall, Architekt, Magdeburg
- Frau Prof. Jorunn Ragnarsdottir, Architektin, Stuttgart
- Frau Heike Ross, Freie Landschaftsarchitektin, Freie Stadtplanerin, Weimar
- Herr Prof. Ingo-Andreas Wolf, Stadtplaner, Architekt, Leipzig
- Frau Sandra Oheim, Freie Architektin, Magdeburg
- eine Vertreterin/ ein Vertreter der Fachrichtung Architektur oder Landschaftsarchitektur

Wird die fachliche Ebene durch die Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter repräsentiert, so „vertritt“ die Sachpreisrichterschaft die Bauherrin. Hier können auch Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrates in der Phase der Auslobungserarbeitung und der Preisgerichtssitzungen in das Wettbewerbsverfahren einbezogen werden. Für das Sachpreisgericht sind daher vorgesehen:

- Frau Katharina Brederlow, Beigeordnete Bildung und Soziales der Stadt Halle (Saale)
- Frau Dr. Judith Marquardt, Beigeordnete Kultur und Sport der Stadt Halle (Saale)
- Herr René Rebenstorf, Beigeordneter Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Halle (Saale)
- **Frau Claudia Schmidt, Vorsitzende Bildungsausschuss**
- **Herr Christian Feigl, Vorsitzender Ausschuss für Planungsangelegenheiten**

Im Rahmen des Realisierungswettbewerbes nach RPW 2013 werden verschiedene Varianten erarbeitet. Diese werden von den Preisrichterinnen bzw. Preisrichtern anhand festgelegter Entscheidungskriterien bewertet.

Im Ergebnis wird dann der Entwurf umgesetzt, der im Verhandlungsverfahren anhand der Auslobungskriterien das beste Angebot darstellt. Diese Auslobungskriterien werden innerhalb der Auslobungserarbeitung vom Auslobenden und dem berufenen Preisgericht festgelegt.

1.2 Allgemeine Darstellung der Baumaßnahme

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich ein pädagogischer Paradigmenwechsel vollzogen, auf den ein zeitgemäßer Schulneubau reagieren muss. Bauformen sind erforderlich, die die Individualisierung des Lernens ermöglichen, Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler fördern und zugleich soziales Lernen stärken. Um die Individualität und Heterogenität von Lernbiographien und Lerngruppen zu nutzen, muss der Lernort die pädagogischen Anforderungen aufgreifen und so gestaltet werden, dass er:

- einen flexiblen Einsatz unterschiedlicher Lernformen erlaubt: allein, zu zweit, in Kleingruppen und mit der gesamten Klasse
- einen methodischen Wechsel zwischen Instruktion und Formen der Eigenaktivitäten der Schülerinnen und Schüler ermöglicht
- eine lernförderliche Umgebung schafft, die alle Sinne anspricht und ihnen gerecht wird
- angemessene Arbeitsplätze für die pädagogischen Teams bereithält
- einen gemeinsamen Begegnungs- und Kommunikationsort – eine Mitte – für das Zusammenleben eröffnet
- das Wechselspiel zwischen Schule und Hort unterstützt (vgl. Empfehlungen zeitgemäßer Schulhausbau Baden-Württemberg 2013; Vorgaben zu baulichen Standards für Objekte der Stadt Leipzig 2017).

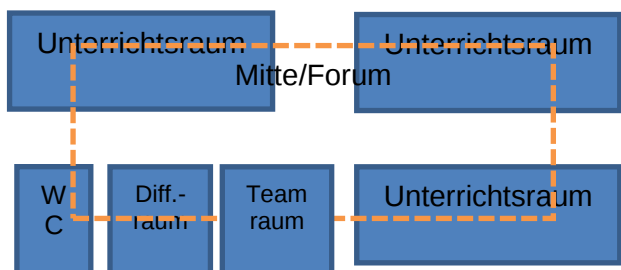
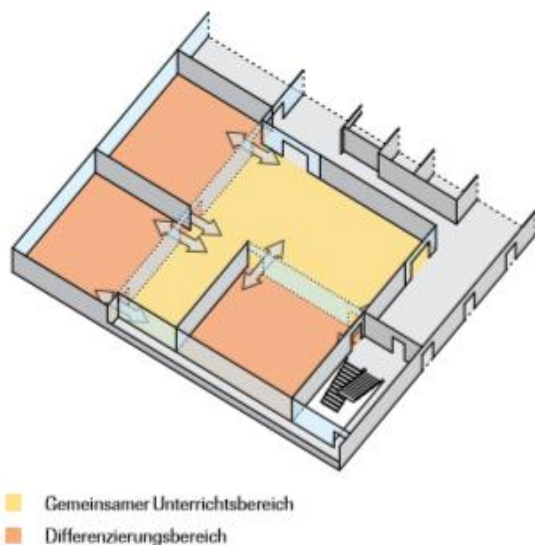
Neben dem Ganztagsgedanken, dem mit der engen organisatorischen und konzeptionellen Verzahnung mit dem Hort Rechnung getragen werden soll, ist die Inklusion ein weiterer Grundansatz, der Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation und damit auf die Gestaltung des Schulbaus und die Qualitäten der Räume insgesamt hat. Lernen soll vielfältig werden, und genau das sollen die Räume auch anbieten: Offenheit, Flexibilität, Transparenz, aber auch Platz für Kontemplation. Über die Raumstruktur sollen vielseitige Möglichkeiten für die Zusammenarbeit geöffnet werden. Mit Hilfe des bereits bundesweit etablierten Lernhauskonzeptes in der Anwendungsform der Raumorganisation nach Clustern sind Raumgruppen, in denen mehrere Lern- und Unterrichtsräume (Klassenräume) gemeinsam mit den dazugehörigen Differenzierungs-, Aufenthalts- und Inklusionsbereichen (Bewegungs- und Rückzugsbedarfen) zu einer eindeutig identifizierbaren Einheit zusammengefasst. Ebenso werden Teamräume und kleinere Nebenräume in diese Raumkonzeption mit einbezogen. Die Schülerinnen und Schüler sind nicht immer alle in einem Klassenraum, sondern können sich, je nach Lernsituation, auch aufteilen, in anderen Gruppen zusammenkommen oder einzeln an einem Ort lernen. Der Aufenthaltsbereich ist gekennzeichnet durch eine gemeinsame Mitte, die als zusätzlicher Raum für verschiedene Aktivitäten zur Verfügung steht und alle Räume verbindet.

In dem Cluster soll eine Vielfalt von Raumsituationen – Enge und Weite – durch bewegliche Verbundstrukturen und verschiedene Kombinationsstrukturen räumlich möglich werden. Kurz: Weitreichende pädagogische Flexibilität und räumliche Synergien durch Schaltbarkeit und Transparenz sind zu schaffen, z. B. durch einsehbare Gruppenräume, Fensterbänke, transparente Trennwände und flexible Aufenthaltsbereiche.

Es sollen intelligente Lösungen zur Anwendung kommen, die vorhandenen Flächen möglichst vielfältig und intensiv zu nutzen. Die Kombinierbarkeit von Teilbereichen ist eine zentrale Voraussetzung. Es gibt keine ungenutzte Fläche; alle Flächen erhalten eine Aufenthaltsqualität zum Lernen und Verweilen. Multifunktionale nutzbare Erschließungsflächen sollen ausdrücklich als pädagogisch qualifizierte Kommunikations- und Differenzierungsflächen geplant werden.

Folglich sind integrierte Nutzungsmodelle für Unterrichts- und Gemeinschaftsbereiche zu entwickeln, in denen Flächen für Ganztagsangebote und Inklusion zugleich zu integrieren und den ganzen Tag zu nutzen sind.

Beispiel eines Clustermodells:



Grafisches Modell nach Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten Deutschland, Montag Stiftung Urbane Räume 2013

Cluster werden für eine Jahrgangsstufe für mehrere Lerngruppen (Klassen) gebildet. In jedem Cluster (auch Lernhaus genannt) arbeitet ein festes Team von Pädagoginnen und Pädagogen. Die Schule besteht aus vier Clustern, die im Idealfall wiederum selbst durch eine gemeinsame Mitte verbunden sind. Die Mensa als Foyer soll das „Herz“ der Schule werden. Die Mensa als multifunktionaler Raum dient einerseits für gemeinsame Mahlzeiten und soll andererseits auch Funktionen übernehmen, die bisher oft die klassische Aula übernimmt, an denen die ganze Schule teilhat.

Für die Ganztagsgestaltung sind die spezifischen Bedarfe zu berücksichtigen: Aufenthalt, individuelle Lernzeiten, Mensa, Kommunikationsorte. Denn die Schule ist Teil einer kommunalen Bildungslandschaft, zu der ein Hortangebot dazu zählt. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass ein Großteil der räumlichen Ressourcen gemeinsam genutzt wird (Außenflächen, Gemeinschaftsräume, Differenzierungs- und Inklusionsräume, Mensa, Bibliothek, Aufenthaltsbereiche inkl. Garderobe und Sanitäranlagen) und ein gemeinsames Bildungskonzept von den Pädagoginnen und Pädagogen entwickelt werden soll.

Die Schaffung einer Lernumgebung, die der Initiierung von Lernprozessen förderlich ist, soll das Ergebnis der architektonischen Ausgestaltung des geplanten Schulgebäudes sein. Dieser Anspruch wird an die Schulbaukonzeption gestellt. Dafür werden Flächenwerte für die nachfolgenden Bereiche vorgegeben:

Diese Bereiche sind:

- Lern- und Unterrichtsflächen
- Fachräume
- Gemeinschaftsflächen
- Sportflächen
- Verwaltungsflächen
- Nebenräume
- Außenflächen
- Spezifische Hortfläche für ergänzende Bildungs- und Freizeitaktivitäten.

Die Anforderungen an zeitgemäße Schulgebäude haben sich verändert und erfordern neue bauliche Lösungen. Grundsätzlich sind bei dem Schulneubau die geltenden gesetzlichen Vorschriften, Normen und technischen Regeln in ihrer gültigen Fassung zu beachten. Eine gesunde und lernförderliche Umgebung soll entstehen:

- Angemessene Belichtung mit Tageslicht
- Optimale Be- und Entlüftung von Aufenthaltsräumen
- Gute akustische Bedingungen in allen Bereichen (bei offenen Raumkonzepten besonders bedeutsam)
- Abgestimmter Schallschutz
- Ausreichender Sonnenschutz

Integrierte Gebäudekonzepte

Langlebigkeit und Wirtschaftlichkeit sind einander ergänzende Qualitätsziele. Neben den Erstellungs- und Einrichtungskosten eines Gebäudes sind in besonderem Maße die Kosten für Bewirtschaftung und Instandhaltung (Lebenszykluskosten), der Grundsatz der Umweltverträglichkeit und die größtmögliche Ressourcenschonung im Sinne nachhaltigen Bauens zu berücksichtigen.

Die Aufenthaltsräume sollen natürlich be- und entlüftet werden. Um die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für die Raumluftqualität zu gewährleisten, ist ein entsprechender Nachweis zu führen (Lüftungskonzept).

Untersuchung Baugrund

Die vorliegende Baugrunduntersuchung zeigt auf, dass bei der Planung der Gebäude mit hohen Anforderungen an die Gründung gerechnet werden muss. In der Betrachtung wurde auf eine durchgehende Tiefgründung des Schulgebäudes orientiert. Die technischen sowie wirtschaftlichen Aufwendungen steigen mit dem Gelände in Richtung Osten (Franzosenmauer) an.

Aufgrund der Vornutzung ist das Gelände mit Schadstoffen belastet. Daher sind Vegetationsflächen aus einer mindestens 35 bis 60 cm mächtigen Bodenschicht aufzubauen.

Regenwassermanagement und Gebäudebegrünungen

Gegenstand des Wettbewerbs ist neben der Gebäudeplanung die freiraumplanerische Gesamtkonzeption der Freiflächen des Schulgeländes. Hier soll ein zukunftsfähiges Regenwasserkonzept zur Regenwasserversickerung bzw. Regenwassernutzung wirtschaftlich berücksichtigt werden.

Die Schaffung von vielfältigen Aufenthaltsmöglichkeiten im Außenbereich mit möglichst vielen Bäumen, die Schutz vor Sonne und Hitze bieten sowie das Mikroklima in der innerstädtischen Lage verbessern, werden Teil der Aufgabenstellung.

Neben der Dachbegrünung soll auch die Begrünung der Fassade bzw. von Teilen der Fassade geprüft werden. Begrünte Fassaden verbessern das Mikroklima durch Beschattung, Wasserrückhalt und Verdunstung.

Auch bietet eine Gebäudebegrünung Schutz gegen UV-Strahlen, Hagel, starke Temperaturschwankungen, Schadstoffe und Schmutz. Sie mindert die Schallreflexion, wertet das Gebäude optisch auf und ermöglicht eine ästhetische Gestaltung.

Erschließung und öffentliche Durchwegung

Die topografische Situation ist bei der Planung des internen Erschließungskonzeptes und der Vernetzung nach außen (Franzosenweg, Schimmelstraße) zu berücksichtigen.

Im Wettbewerb ist zu klären, wie die Gebäudekomplexe vom Franzosenweg (notwendige Berücksichtigung der Höhendifferenz) und von der Schimmelstraße (Haupteingang) erreicht werden. In Abhängigkeit der Schülereinzugsgebiete sind die Ein-/Ausgänge des Schulgeländes zu definieren – möglichst zu Schimmelstraße (Haupteingang) und Franzosenweg (Nebeneingang), um die Geh-Distanzen von/zu ÖPNV und umliegenden Wohnquartieren zu minimieren.

Optional soll im Rahmen des Wettbewerbs die Möglichkeit einer öffentlichen Ost-West-Durchwegung geprüft werden. Eine vom Schulgelände getrennte Durchwegung ist jedoch gegenüber der Erfüllung der Flächenbedarfe der Schulnutzung von nachgeordneter Bedeutung.

1.3 Umsetzung Inklusion

Mit der Beschlussvorlage VII/2020/01960 zum Thema Bildungskonzept für die Stadt Halle (Saale) wurde unter Punkt 4.4.6 die Schaffung einer modellhaft barrierefreien Schule am Standort Schimmelstraße beschlossen.

Inklusion hat den Anspruch, allen Schülerinnen und Schülern eine bestmögliche Entfaltung zu bieten – unabhängig von Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen oder besonderen Assistenzbedürfnissen. Jedes Kind ist besonders und braucht Unterstützung und Raum für seine individuellen nächsten Schritte.

An inklusiven Schulen:

- sollen Partizipation und Selbstwirksamkeit demokratische Schlüsselerfahrungen ermöglichen
- kann jedes Kind in seiner Individualität wertgeschätzt und gefördert werden und sich entfalten
- sollen durch verbesserte Möglichkeiten zur Kooperation Antworten im Team gefunden werden
- können die Lernenden Anschluss an die veränderte Kommunikation und Medienbildung finden
- gewinnt ganztägige Bildung Glaubwürdigkeit und neue Qualität auch über gesunde Ernährung und ein gutes Mittagessensangebot
- gelingen Übergänge von der Kita in die Schule und von der Schule in die Ausbildung und den Beruf besser
- fallen Hürden für den Zugang zu Kultur.

Pragmatisch lassen sich zwei Ebenen der Inklusion im Hinblick auf ihre räumlichen Implikationen darstellen. Zum einen ist die Frage der Barrierefreiheit für rollstuhlgebundene Personen, hör- und sehgeschädigte Personen, die sich an konkreten Anforderungen festmachen lässt: Erschließung, Bewegungsflächen, Öffnungsmaße, Leitsysteme nach dem Mehr-Sinne-System (taktile, visuelle und akustische), Bedienelemente etc. Zum anderen gilt es, eine Fülle an weichen Kriterien für die Unterstützung heterogener Gruppen zu beachten. Förderschwerpunkte sind:

- Lernen
- Sehen
- Hören
- Sprache
- Körper/motorische Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Emotionale und soziale Entwicklung

Entscheidend für eine inklusive Nutzung sind Transparenz, innere Gliederung und akustische Optimierung. Die Räume sollen pädagogisch vielfältig nutzbar sein und auch die in Bezug auf Akustik und Beleuchtung zu erfüllenden Ansprüche von Ganztags, Inklusion und Teamarbeit abdecken.

Baulich sollen die pädagogischen Anforderungen für eine Individualisierung und innere Differenzierung des Unterrichtsgeschehens, interaktiven Lernens mit allen Sinnen, der Teamentwicklung sowie Ganztagsangebote ermöglicht werden. Der Schulneubau soll als Lehr-, Lern- und Lebensort konzipiert und modellhaft barrierefrei für Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen sein, aber auch Kinder mit Verhaltens- und Lernbeeinträchtigungen gut fördern können.

Viele räumliche Erfordernisse der inklusiven Schule können nur lerngruppenübergreifend gelöst werden – bis hin zur personellen Betreuung. Vor diesem Hintergrund bedarf es hinreichender Flächenkontingente, die flexibel einsetzbar sind:

- Therapie: Räume zur therapeutischen Arbeit, z. B. für Physiotherapie oder Rhythmik;
- Hygiene: Spezifische Sanitäreinrichtungen für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungsphänomenen und einem erhöhten Assistenzbedarf bei der Körperhygiene;
- Medizinische Versorgung: Krankenpersonalraum/Erste-Hilfe-Station für die sichere Lagerung von Arzneimitteln für Kinder mit spezieller Arzneimittelversorgung;
- Technische Unterstützung: Geeignete Abstellflächen für Rollstühle oder andere technische Unterstützungssysteme in Klassen, Fachräumen und weiteren frequentierten Aufenthaltszonen wie Mensa/Aula, Selbstlernzentrum/Bibliothek.

2. Zeitplan

Mai 2021:	Grundsatzbeschluss
Juni 2021:	Veröffentlichung Vorankündigung Realisierungswettbewerb
August 2021	Endabstimmung und Auslobung Wettbewerb
Dezember 2021:	Preisgerichtssitzung
Februar 2022:	Abschluss Planungswettbewerb nach RPW 2013
2. Quartal 2022:	Baubeschluss
3. Quartal 2022:	Vorliegen Baugenehmigung
3. Quartal 2022-2023:	Ausführungsplanung/Ausschreibung

3. Quartal 2023:	voraussichtlicher Baubeginn
bis 2. Quartal 2025:	voraussichtliche Fertigstellung Baumaßnahme
ab Schuljahr 2025/2026:	Nutzungsbeginn

3. Finanzierung

Die Gesamtkosten für den Neubau der dreizügigen Grundschule mit Hort, Sporthalle und den Außenanlagen in der Schimmelstraße wurden auf Basis der ermittelten Flächen für die Gebäude und die herzustellenden Freianlagen sowie der zu berücksichtigenden Neuausstattung mittels aktueller statischer Kostenkennwerte nach Baukostenindex – BKI – ermittelt.

Hierbei wurde über dem Mittelwert angesetzt, um die Anforderungen an die Architektur in der halleschen Innenstadt und den exponierten Standort abzubilden. Darüber hinaus wurde bei einer jährlichen Baukostensteigerung von 3 % nach Statistik und aktuellen Vergabegebühren eine Preissteigerung (Baupreisindizierung) in Höhe von 18 % über den gesamten Realisierungszeitraum der Baumaßnahme bis zum Jahr 2025 eingerechnet.

Hinzu kam ein Risikozuschlag von 15 %, da aktuell noch keine Planung vorliegt. Daher können insbesondere die spezifischen Kosten wie beispielsweise für den Baugrund, die Entsorgung von belastetem Erdaushub u.a. aufgrund der Vornutzung als Maschinenfabrik oder auch die notwendigen Maßnahmen für die Abfangung der Franzosenmauer trotz erster Baugrunduntersuchungen nicht abschließend berücksichtigt werden. Dies ist maßgeblich abhängig von der Anordnung und Kubatur des Gebäudes, welche erst nach Abschluss des Wettbewerbes vorliegen.

Haushaltsplanung 2020 ff. (Nr. 1) und Haushaltsbewirtschaftung (Nr. 2) in €:

8.21101057	2021	2022	2023	2024	2025
1. mittelfristige Finanzplanung Investitionsprogramm 2020-2024	1.894.100 €	4.031.000 €	8.061.900 €	2.840.000 €	außerhalb Planungs- zeitraum
gesamt 2020-2024	16.827.000 €				
2. Haushaltsplanung 2022 ff.	1.894.100 €	1.105.900 €	3.000.000 €	10.900.000 €	8.100.000 €
gesamt 2020-2024	16.900.000 €				
gesamt	25.000.000 € (+ 8.173.000 € zu 1.)				

Die Haushaltsplanung 2022 ff. erfolgt entsprechend der obigen Aufstellung. Darin enthalten ist ein investiver Ansatz über 570.000 € für Ausstattung.

4. Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung

Produkt Sachkontengruppe	VE 2021 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	überplanmäßige VE -EUR-	Neue VE 2021 -EUR-
8.21101057.700 GS Innenstadt TH/Hort (Schimmelstr.) Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Hochbau- maßnahmen	14.092.900	8.443.000	22.535.900
	kassenwirksam 2024 2025		73.000 8.100.000

Die Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch:

Bezeichnung des PSP- Elementes Finanzpositionsgruppe	VE 2021 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Nichtin- anspruchnahme VE 2021 -EUR-	Neue VE 2020 -EUR-
8.21101048.700 GS „am Kirchteich“ (mit Digitalpakt) Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Hochbau- maßnahmen	11.851.000	8.443.000	3.408.000

Sachliche Notwendigkeit

Mit dem Realisierungswettbewerb nach RPW 2013 gibt die Stadt gegenüber der Gewinnerin bzw. dem Gewinner ein Realisierungsversprechen ab. Dieses bedingt im Unterschied zu konventionell geplanten Bauvorhaben bereits mit Auslobung des Realisierungswettbewerbs die Sicherung der voraussichtlichen Gesamtfinanzierung.

Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Die zeitliche Unaufschiebbarkeit wurde bereits oben in der Gesamtbegründung der Maßnahme aus der Entwicklung der Schülerzahlen und deren Bedarfsdeckung ab dem Schuljahr 2025/2026 hergeleitet.

Erläuterung des Deckungsnachweises

8.21101048.700 Grundschule Am Kirchteich (mit Digitalpakt)

Die im Haushaltsjahr 2021 eingeordnete Verpflichtungsermächtigung von 11.851.000 EUR wird nicht vollständig für diesjährige Leistungsbeauftragungen zum Vorhaben benötigt.

In diesem Jahr werden die notwendigen Rettungstürme an den Giebelwänden des Schulgebäudes realisiert. Bezüglich der noch ausstehenden Komplettsanierung des Gebäudes gibt es jedoch noch keinen Planungsstand.

Die Maßnahme wird im Jahr 2021 weder einen entsprechenden Bearbeitungsstand noch die erforderliche Beschlusslage im Rahmen eines Varianten- oder Baubeschlusses erreichen, der eine vertragliche Bindung im Umfang von 11,8 Mio. EUR erfordert.

Die überplanmäßige Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung an anderer Stelle hat keine Auswirkungen auf den Fortgang und die Finanzierung der Sanierung der Grundschule Am Kirchteich. Das Vorhaben und dessen Veranschlagung in der Haushaltsplanung werden entsprechend der aktuellen Einschätzung zum Projektablauf und Finanzbedarf fortgeschrieben.

5. Eigentumsverhältnisse

Die Stadt Halle (Saale) ist Eigentümerin des Geländes Schimmelstraße.

6. Familienverträglichkeit

Der Neubau der Grundschule steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Qualität von Schulangeboten und dem damit einhergehenden Schulalltag von Schülerinnen und Schülern. Die Entlastung der bestehenden Grundschulen ermöglicht eine Qualitätsverbesserung, die sich indirekt bis in das Familienleben auswirken wird. Die Familienverträglichkeit des Projektes ist gegeben.

7. Klimarelevanz

Die geplante Maßnahme Neubau einer dreizügigen Grundschule mit Hort, Sporthalle und Außenanlagen in der Schimmelstraße verursacht zusätzliche Energieverbräuche. Somit ist die Klimarelevanz bei der Errichtung eines neuen Schulstandortes grundsätzlich als negativ zu bewerten. Zur Kompensation werden daher folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Planung und die Realisierung erfolgt nach den aktuell gültigen Vorschriften, wie beispielsweise die Energieeinsparverordnung. Zudem wird die derzeit als Parkfläche genutzte Fläche durch die Errichtung neuer Außenanlagen mit dem Ziel einen möglichst hohen Entsiegelungsgrad zu erreichen durch Grünflächen gestaltet. Anfallendes Niederschlagswasser kann durch eine vorgesehene Zisterne gesammelt und z. B. für die Bewässerung der Freianlagen genutzt werden.

Bauliche Konzepte wie eine Fassadenbegrünung oder Dachbegrünung des Schulneubaus kompensieren teilweise die Flächenversiegelungen. Ein positiver Nebeneffekt ist, dass für den baulichen Eingriff eine ökologische Ausgleichsfläche geschaffen wird, für die kein zusätzlicher Pflegeaufwand erforderlich ist. Gründächer bilden zudem einen zusätzlichen Witterungsschutz (UV-Strahlung der Sonne, Wind, Kälte und Hagel). Dadurch wird der winterliche und sommerliche Wärmeschutz verbessert und die Lebensdauer der Dachabdichtung verlängert.

In der Auslobungserstellung zum Wettbewerb sollen die vorgenannten Punkte berücksichtigt werden, wobei in den Wettbewerbsergebnissen die Wirtschaftlichkeit gegenübergestellt werden muss.

Anlagen:

Anlagen gesamt:

Anlage 1 Auszug Bildungsausschuss vom 28.11.2019 Mitteilung Hochrechnungen

Anlage 2 Auswertung der Raumprogramme

Anlage 3 Ermittlung des Schüleraufkommens zur Herstellung einer Entlastung

Anlage 4 Fachstandard Bildungsräume Kindertagesstätten

Anlage 5 Terminplanung Wettbewerb (Wettbewerbsbetreuer Wenzel & Drehmann)